A6 Anpassung des Sozialbeitrages in der Beitragsordnung

Antragsteller*in: DV Münster
Tagesordnungspunkt: TOP06 Anträge

Antragstext

Absatz 4 der Beitragsordnung der KjG

4. Bundesbeitrag

Der reguläre Bundesbeitrag wird pro Person und pro Jahr erhoben. Die aktuelle Beitragshöhe beträgt:

- Kinderstufe (8-13 Jahre) 13,20 €
- Jugendstufe (14-17 Jahre) 14,75 €
- Erwachsenenstufe (ab 18 Jahre) 15,00 €

Der Stichtag zur Einstufung entspricht dem Datum der Meldung gemäß Abschnitt 2.

Ergänzend werden folgende Rabattierungen angeboten:

- Kinder bis 8 Jahre sind beitragsfrei
- Befristete Mitgliedschaften sind für das erste Jahr einmalig beitragsfrei
- Geschwisterrabatt von 10% des jeweils aktuell geltenden Beitrags, pro Geschwisterkind
- *Sozialbeitrag von pauschal 1 €*

[...]

Die Änderung der Beitragsordnung bedarf einer Zweidrittelmehrheit.

Begründung

Als KjG setzen für uns für gerechte Zugänge und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ein. Dies soll bestmöglich auch für die Mitgliedschaft in unserem Verband gelten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages soll keine Hürde für finanziell benachteiligte Kinder und Jugendliche darstellen.

Einige Diözesanverbände bieten schon einen Sozialbeitrag für einem symbolischen Euro an. Um die Mehrkosten, welche durch die Weitergabe des Beitrages an den Bundesverband für die Diözesanverbände entstehen, aufzufangen, soll die Beitragsordnung des Bundesverbandes entsprechend angepasst werden. Gleichzeitig soll so für weitere Diözesanverbände die Grundlage für einen Sozialbeitrag in Höhe von einem Euro geschaffen werden. Wir möchten auch andere Diözesanverbände ermutigen, den symbolischen Euro als Sozialbeitrag einzuführen und die Barrieren zu einer Mitgliedschaft weiter abzubauen.

Anhang [PDF]

Beitragsordnung der KjG

Beschluss der Bundeskonferenz 2018 mit redaktionellen Anpassungen

1. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft innerhalb der KjG kann als „aktive“ und „passive“ Mitgliedschaft erworben werden. Dabei regeln die jeweils gültigen Mitgliedschaftsformen das genaue Mitgliedschaftsverhältnis. Näheres regelt Paragraph 2.1 der KjG-Bundessatzung

2. Meldung

Die Meldung der Mitglieder erfolgt bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Bundesstelle. Grundlage für die Meldung sind alle aktiven und passiven Mitgliedschaften, welche im Vorjahr zum 31. Dezember der Meldung bestanden.

3. Abrechnung

Die in den Diözesanverbänden vorhandenen Mitgliedschaftsformen werden bei der Abrechnung mit dem Bundesverband in die Kategorien „Aktiv“ / „Passiv“ eingeordnet. Der KjG-Bundesbeitrag ist für alle aktiven Mitglieder abzuführen, die im Jahr der Abrechnung Mitglied in der KjG waren; für passive Mitglieder ist kein KjG-Bundesbeitrag abzuführen.

In der Abrechnung werden alle passiven Mitglieder sowie die verschiedenen Altersstufen erfasst und statistisch verarbeitet, um die Mitgliederstatistik weiterführen zu können. Die Grundlage für die Berechnung des zu zahlenden Beitrags pro Diözesanverband ist die gemäß Abschnitt 2 gemeldete Mitgliederzahl des Vorjahres. Dies bedeutet, dass z.B. der Beitrag für das Jahr 2019 auf der Basis der Mitgliederzahlen zum 31.12.2017 berechnet wird.

4. Bundesbeitrag

Der reguläre Bundesbeitrag wird pro Person und pro Jahr erhoben. Die aktuelle Beitragshöhe beträgt:

- Kinderstufe (8-13 Jahre) 13,20 €
- Jugendstufe (14-17 Jahre) 14,75 €
- Erwachsenenstufe (ab 18 Jahre) 15,00 €

Der Stichtag zur Einstufung entspricht dem Datum der Meldung gemäß Abschnitt 2.

Ergänzend werden folgende Rabattierungen angeboten:

- Kinder bis 8 Jahre sind beitragsfrei
- Befristete Mitgliedschaften sind für das erste Jahr einmalig beitragsfrei
- Geschwisterrabatt von 10% des jeweils aktuell geltenden Beitrags, pro Geschwisterkind
- Sozialbeitrag von ~~50% des jeweils aktuell geltenden KjG-Bundesbeitrages~~ pauschal 1 €

5. Turnus der Beitragsanpassung

Eine Anpassung des Bundesbeitrages kann auf Vorschlag des Vorstandes und des Verwaltungsrates bzw. der Mitgliederversammlung des Bundesstelle der KjG e.V. im Rahmen der Bundeskonferenz erfolgen. Die Bundeskonferenz entscheidet verbindlich über die Beitragsanpassung. Nach Beschlussfassung tritt die Beitragsanpassung jeweils zum 01.01. des übernächsten Kalenderjahres in Kraft.

Eine Anpassung des Beitrages soll verbindlich für den Zeitraum von fünf Jahren gelten. Der Vorstand als auch der Verwaltungsrat tragen Sorge für die Umsetzung dieser mittelfristigen Finanzplanung. Die Möglichkeit einer Beitragsanpassung wird in einem fünfjährigen Rhythmus verbindlich im Rahmen der Bundeskonferenz beraten.

6. Anpassung des Beitrages um die allgemeine Kostensteigerung sowie Inflationsausgleich

Die Höhe des Beitrags wird alle fünf Jahre überprüft und bei Bedarf angepasst. Basis für diese Überprüfung sind die Kostensteigerungen (Verbraucherpreisindex) sowie die Inflationsraten der jeweils vorangegangenen fünf Jahre. Die Delegierten der Bundeskonferenz haben im Rahmen der Beratungen die Möglichkeit, auf Vorschlag des Vorstandes oder Verwaltungsrates, den Beitrag entweder darüber hinaus zu erhöhen, um z.B. eine höhere Kostensteigerung bzw. einen Mitgliederverlust auszugleichen oder zusätzliche Mittel für Projekte oder Themen bereit zu stellen. Genauso besteht aber auch die Möglichkeit, bei einer positiven finanziellen Entwicklung, den Beitrag konstant zu halten, nur um einen geringeren Anteil zu erhöhen oder zu reduzieren.

7. Umlage der Beitragsanpassung

Bei einer Beitragsanpassung wird der Beitrag pro einzelnes Mitglied direkt angepasst. Die Diözesanverbände entscheiden eigenständig, ob sie die Anpassung im Rahmen der Abrechnung an das einzelne Mitglied weitergeben oder die Anpassung aus den Mitteln des Diözesanverbandes bestreiten.

8. Änderung der Beitragsordnung

Die Änderung der Beitragsordnung bedarf einer Zweidrittelmehrheit.